

Staatspolitische Kommission
Herr Nationalrat Kurt Fluri
3003 Bern

Per E-Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

7. Februar 2020

16.438 n Pa.IV. Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Im November 2019 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache zum Vorentwurf und ergänzenden Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr.

economiesuisse nimmt aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

economiesuisse unterstützt den vom Vorentwurf vorgesehenen Referenzrahmen für die Saläre von Kaderangestellten von Bundes- und bundesnahen Unternehmen im Grundsatz: Der Staat als Mehrheitsaktionär repräsentiert die wahren Eigner dieser Unternehmen, die Bevölkerung. Soweit die wahren Eigner nicht anderweitig Einfluss auf die Ausgestaltung der Saläre ausüben können, hat der Bund als deren Vertreter nach bestem Wissen und Gewissen diese Führungsaufgabe wahrzunehmen und nötigenfalls Richtlinien zu erlassen.

Börsenkotierte Unternehmen sind aber von einer solchen Regelung auszunehmen. Hier stehen den Eignern auf Grund der Bestimmungen der VegüV andere und weitgehende Instrumente zur Festlegung der Saläre offen. Eine darüber hinausgehende staatliche Eingrenzung ist nicht erforderlich und sogar schädlich, da diese ein Spannungsfeld zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Eignern schaffen würde. Dabei darf es nicht zu einer einseitigen Übersteuerung durch Kompetenzen des Bundes kommen. Es gilt das Prinzip der Gleichbehandlung der Aktionäre. Ein übermässiger Einfluss des Bundes über die ihm ohnehin als Mehrheitsaktionär bereits zustehenden Rechte hinaus würde auf Kosten der Rechte der übrigen Aktionäre geschehen.

Für kotierte Unternehmen in der Schweiz gelten im Bereich der aktionärsrechtlichen Mitspracherechte seit Annahme der Minder-Initiative die weltweit schärfsten Regeln bei der Entschädigung des Managements. Die Minder-Initiative hatte zum Ziel, diesbezüglich die Aktionärsdemokratie zu stärken. Wenn man einem Hauptaktionär (dem Bund) nun wieder spezifische Rechte zuspricht, so läuft dies den Prinzipien der von Volk und Ständen angenommenen Initiative zuwider und es stellen sich Fragen des Schutzes der Minderheitsaktionäre. Spezialgesetzliche Richtwerte des Bundes für kotierte Unternehmen, die mehrheitlich im Staatsbesitz sind, sind daher grundsätzlich abzulehnen; der Bund kann solche Richtwerte über seine Eigenschaft als Haupt- oder gar Mehrheitsaktionär gesellschaftsrechtlich durchsetzen.

Die Annahme der Minder-Initiative und die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung haben zu grundlegenden Veränderungen im Zusammenhang mit Generalversammlungen von kotierten Unternehmen geführt und haben die sogenannte Aktionärsdemokratie auf Verfassungsebene massiv ausgebaut. Das Einführen einer gesetzlich festgelegten Lohnobergrenze bei kotierten Unternehmen, an welchen der Bund einen wesentlichen Anteil hält, ist daher unnötig und schädlich. Es stellen sich auch Fragen zur Verfassungsmässigkeit, da die Aktionärsdemokratie untergraben würde.

Das Beispiel Swisscom zeigt das konkrete Spannungsfeld auf. Diese kotierte Unternehmung gehört nicht nur dem Bund, sondern auch über 73'000 privaten Aktionären. Swisscom ist an der Börse (SIX Swiss Exchange) kotiert, untersteht der Börsengesetzgebung und -aufsicht und hat einen Börsenwert von rund 25 Milliarden Franken. Als börsenkotiertes Unternehmen unterliegt Swisscom der aus der Minder-Initiative hervorgegangenen Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV). Swisscom erfüllt auch die Empfehlungen des Swiss Code of Best Practice für Corporate Governance 2014 der *economiesuisse*. Eine Lohnbegrenzung würde die Minderheitsrechte der rund 73'000 Privat- und Kleinaktionäre im In- und Ausland, die 49% der Aktien halten, stark beeinträchtigen.

Die maximalen Gesamtbeträge für die Vergütung von Verwaltungsrat und Konzernleitung werden durch die Aktionäre festgelegt und wurden dabei mit hoher Zustimmung mitgetragen. An der GV 2019 der Swisscom AG stimmten über 99,01% der Aktionäre den Vergütungen des Verwaltungsrates und gar 99,26% der Vergütung der Konzernleitung zu. Eine spezialgesetzliche Norm, welche dem Bund als Mehrheitsaktionär hier das letzte Wort zuspricht, würde zu einer Entmündigung der übrigen Aktionäre führen.

Spezialgesetzliche Richtwerte des Bundes für kotierte Unternehmen, die mehrheitlich im Staatsbesitz sind, sind daher grundsätzlich abzulehnen; der Bund kann solche Richtwerte über seine Eigenschaft als Haupt- oder gar Mehrheitsaktionär gestützt auf das Aktienrecht durchsetzen.

Eine gesetzliche Lohnbeschränkung bei börsenkotierten Unternehmen ist schädlich und verstösst gegen den Grundgedanken der in der VegüV betonten Aktionärsdemokratie. Betroffene Unternehmen würden benachteiligt und könnten sich im Markt nicht mehr als ein nach unternehmerischen Grundsätzen geführtes Unternehmen positionieren. Konkret muss daher in Bezug auf die Swisscom der in Kapitel 3.10 des Vernehmlassungsentwurfs (S. 17) neu vorgeschlagene Artikel 16a für das Bundesgesetz über die Organisation der Telekommunikationsunternehmung des Bundes (TUG) ersatzlos gestrichen werden. Aber auch in Bezug auf allfällige IPOs anderer staatsnaher Unternehmen ist von einer Regelung ab dem Zeitpunkt, an dem die Unternehmen börsenkotiert sind und somit in den Anwendungsbereich der VegüV fallen, abzusehen.

Seite 3

16.438 n Pa.Iv. Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung

Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches